

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

Juli 2026

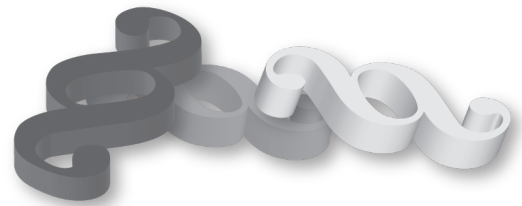


Ernst Rübke Verlag

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de



Nr. Titel

1. Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2026 veröffentlicht
2. Differenzkindergeld für in anderem Mitgliedstaat lebende Kinder
3. Kassennachschau wegen Mängeln in der Kassenführung
4. Neue Muster für Bescheinigungen der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen und Gebäudereinigung sowie Ansässigkeit im Inland
5. Grundsteuerbundesmodell – Verfassungsbeschwerde erhoben
6. Landesgrundsteuergesetz Baden-Württemberg ist nicht verfassungswidrig
7. Wegfall der 150-€-Zollfreigrenze

Fundstelle

- www.bundesfinanzministerium.de – Service – Gesetze und Gesetzesvorhaben – Referentenentwürfe – 19.5.2026
- BFH, Urt. v. 15.1.2026 – III R 7/23
- <https://fm.baden-wuerttemberg.de> – Service – Presse – Pressemitteilung – 7.4.2026
- BMF-Schr. v. 10.4.2026 – III C 3 – S 7279/00084/001/037
BMF-Schr. v. 10.4.2026 – III C 3 – S 7279/00059/002/091
- Bund der Steuerzahler Deutschland e.V., PM v. 19.3.2026
- BFH, PM v. 20.5.2026 – Nummer 32/26, Urt. v. 20.5.2026 – II R 26/24 & II R 27/24
- <https://ec.europa.eu> – Startseite – Presseraum – Pressemitteilung – 12.12.2025 – Brüssel



Ernst Rübke Verlag



Das Wichtigste
für den Steuerberater

Juli 2026

Neue Themeninfo

„Altersvorsorgereform“

Zum 1. Januar 2027 soll die Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge starten und die bisherige Riester-Rente ablösen. Ziel ist eine modernere Vorsorge, die vor allem Menschen mit kleinen und mittleren Einkommen den Zugang zum Kapitalmarkt erleichtern soll.

Unsere neue Themeninfo erklärt verständlich, welche Chancen die Reform bietet, welche Risiken mit Aktien, Fonds und ETFs verbunden sind und worauf bei Produkten mit oder ohne Kapital- und Renditegarantie zu achten ist. Außerdem zeigen wir, wie Mindest- und Maximalbesparung, Zulagen und steuerliche Auswirkungen zusammenhängen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage:

www.erv-online.de

Kein Entschädigungsanspruch während des Ruhens des Verfahrens

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 25.2.2026 über eine Klage auf Entschädigung eines steuerpflichtigen Ehepaars gegen die Bundesrepublik Deutschland entschieden und den geltend gemachten Anspruch abgelehnt.

Die Steuerpflichtigen hatten im finanzgerichtlichen Verfahren das Ergebnis eines sogenannten Musterprozesses beim BFH abgewartet. Dies geschah im Einvernehmen aller Beteiligten. Aufgrund des Einvernehmens kann ein Beteiligter später nicht allein durch eine Verzögerungsrüge beim Finanzgericht oder BFH eine Entschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer erhalten.

Ermussvielmehrauf die Beendigung des Ruhens hinwirken, und zwar zunächst durch die Wiederaufnahme des Verfahrens. Eine bloße Verzögerungsrüge beim Finanzgericht oder beim BFH genügt nicht. Vielmehr ist nach einer Wiederaufnahme des Verfahrens davon auszugehen, dass das Finanzamt dem Klagebegehren nach einer für Steuerpflichtige positiven BFH-Entscheidung im Musterverfahren möglicherweise

abhelfen würde. Daher wäre es sachgerecht, zunächst eine schriftliche Stellungnahme des Finanzamts einzuholen, statt sofort eine mündliche Verhandlung anberaumen zu lassen. Das überlange Revisionsverfahren kann auch nicht automatisch dem ruhenden Klageverfahren zugerechnet werden.

Eine Streitverkündung ist im finanzgerichtlichen Verfahren, anders als im zivilrechtlichen Verfahren nicht möglich. Daher kommt die Beiladung, die einer Streitverkündung nahekommt, aber nicht identisch ist, alternativ als Mittel der Wahl in Frage, wenn das Finanzamt nicht abhilft. Allerdings kommt nicht die Beiladung der Bundesrepublik Deutschland in Frage, sondern die des Trägers des Finanzgerichts als Gericht der ersten Instanz, also das jeweilige Bundesland.

Eine Entschädigung kommt also nicht in Frage, wenn die Kläger bzw. deren Bevollmächtigter nicht aktiv auf eine Wiederaufnahme hinwirken. Der forensisch tätige Steuerberater sollte daher aktiv das Geschehen begleiten und seine Mandanten auf diesen Umstand hinweisen.

Quelle: BFH, Urt. v. 25.2.2026 – X K 2/25